

Antragsteller: (Bau-) Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbez., Firmensitz

PLZ, Ort, Datum
Telefon, Telefax

Gemeinde Birkenau
Ordnungsamt
-Straßenverkehrsbehörde-
Hauptstraße 119
69488 Birkenau

Antrag
auf verkehrsrechtliche
Anordnung zur Sicherung
einer Arbeitsstelle an
Straße (§ 45 Abs. 6 StVO)

Ansprechpartner Gemeinde: Herr Beilstein 06201/39727 Fax: 06201/397-55 /-45
Frau Ottinger 06201/39724

I. Antrag 1. Antrag Verlängerung zu

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer beantragt zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) den Erlass einer verkehrsbehördlichen Anordnung (§ 45 Abs. 6 StVO).

- Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.
- Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt, der Regelplan Nr. ist ohne Änderungen geeignet.

II. Angaben zur Arbeitsstelle

- 1. Art der Arbeitsstelle ortsfest beweglich
- teilweise Straßensperrung halbseitige Straßensperrung Vollsperrung Fahrbahn
- teilweise Sperrung Gehweg Sperrung Gehweg sonstige Sperrung (Bitte nähere Angaben)

Beschreibung (Art) der Arbeiten
z. B. welches Bauvorhaben, TW-/AW-Verlegung, Gerüstaufstellung etc. einschl. Baulänge

2. Lage der Arbeitsstelle

Ort, Straße, Hausnr., Abschnitt
Bund- Land-, Kreis, oder Gemeindestraße

Angabe der örtlichen Beschilderung. (vorhandene Halteverbote oder Parken erlaubt, mit oder ohne Beschilderung)

Breiten der betroffenen Straßenteile insbesondere Breiten von Behelfsfahstreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilern	Verbleibende Breiten insbesondere Breiten von Behelfsfahstreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilern

3. Dauer der Arbeitsstelle (bitte Gebührentabelle beachten!)

Anfang
Voraussichtliches Ende

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem Regelplan gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
 gemäß anliegenden Umleitungsplan gemäß anliegendem Signalplan mit Signalzeitenplan

2. Umleitung notwendig

z. B. wegen Vollsperrung

3. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z. B. zur Verkehrsregelung einer Engstelle

4. Anliegerverkehr frei bis

z. B. Hausnummer x

5. Sonstiges

z. B. eingeschr. Tragkraft, Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

Verantwortlicher Bauleiter während und nach der Arbeitszeit ist (24 h Erreichbarkeit)

Name, Vorname	Private Anschrift	Handy-Nr.
Nachweis der fachlichen Eignung „Inhaber Zertifikat gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97“ ist beigefügt.		

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist (24 h Erreichbarkeit)

Name, Vorname	Private Anschrift	Handy-Nr.
Nachweis der fachlichen Eignung „Inhaber Zertifikat gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97“ ist beigefügt.		

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist

Name, Vorname	Private Anschrift	Handy-Nr.
Nachweis der fachlichen Eignung „Inhaber Zertifikat gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97“ ist beigefügt.		

V. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage(n) übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht. Die Auflagen der Verkehrsbehörde werden beachtet; ein Verstoß gegen erteilte Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 49 StVO). Diese wird mit einer Geldbuße von mind. 75,00 € und einer Eintragung im Verkehrszentralregister geahndet.

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers bzw. des Bauleiters

Unvollständig ausgefüllte Anträge führen zwangsläufig zur Zurückweisung durch die Straßenverkehrsbehörde.

(Anlage zum Antrag nach § 45 StVO)

Vor Einrichtung der Baustelle, ist der Träger der Straßenbaulast zu hören. Dies muss mindestens 5 Tage vor Arbeitsbeginn geschehen. **Dies hat durch den Antragsteller zu erfolgen!** Dies ist in der Regel die Gemeinde Birkenau, in den folgenden Fällen jedoch:

SM Bensheim Ampèrestraße 6 64625 Bensheim Wolfgang Lorentz Tel.: 06251/10760 Fax: 06251/107619	SM Beerfelden Birkenhöhe 60 64743 Beerfelden Frau Hartmann Tel.: 06068/93020 Fax: 06068/2094
Landstraßen	Landstraßen
L 3408 Hauptstraße	L3408 Abtsteinacher Straße
L3408 Odenwaldstraße	L3408 Kallstädter Talstraße
	L3408 Obergasse
	L3408 Bahnhofstraße
	L3408 Ringstraße
	L3408 Zimmerstraße
Kreisstraßen	Kreisstraßen
K11 Am Schlosspark	K15 Löhrbach nach Buchklingen
K11 Liebersbacher Straße	K15 Buchklinger Straße
K11 Nach Ober-Liebersbach	K15 Am Steinkopf
K12 Mumbacher Straße nach Mumbach	
K13 Hornbacher Straße	
K13 Birkenau nach Hornbach	
K13 Ortsstraße	
K208 Balzenbacher Straße	
ASV Bensheim Gärtnerweg 29 64625 Bensheim Tel.: 06251/135-0 Fax: 06251/135-3905	
Der Bürgermeister der Gemeinde Birkenau, Straßenverkehrsbehörde Hauptstraße 119 – 69488 Birkenau Tel. 06201/39727 – Fax. 06201/39755	

Gebührentabelle

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Ziffer 261 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Verkehrsbehördliche Anordnungen § 45 (6) StVO (Baustellen und Gerüste):

Bis zu einer Woche

Bis zu einer Woche	25,00 €
Bis zu zwei Wochen	35,00 €
Bis zu vier Wochen	60,00 €
Bis zu 8 Wochen	80,00 €
Mehr als 8 Wochen	130,00 €
Gerüstaufstellung	25,00 €
Verlängerung einer verkehrsrechtl. Anordnung	25,00 €

Zusätzlich können je nach Arbeitsaufwand gemäß der allg. Verwaltungskostenordnung – einzelfallbezogen – zusätzliche Gebühren anfallen.